

Num. CXXIX.

### Verordnung, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der große Segen, die unwidersprechlichen Vortheile der Schutzblattern sind nun in den meisten Ländern schon hinlänglich anerkannt, und es scheint durch unzählige Beispiele entschieden, daß die Kinderblattern, diese fürchterliche verheerende Krankheit, durch allgemeine Einführung der Kuhpocken ganz aufhören würden. Auch in Unserem Lande hat die Erfahrung schon laut geredet, und viele rechtschaffene und zärtliche Aeltern würden an dem Grabe geliebter aufblühender Kinder die schönsten Hoffnungen ihres irdischen Lebens als verlohren beweinen, hätten nicht auch ihre Lieblinge Lebens-erhaltung und Rettung in jener bewahrenden Impfung gefunden, die um den Preis einer unbedeutenden kurzen gefahrlosen Beschwerde wohlthätigen dauernden Schutz gewährt und verbreitet. Unter diesen Umständen dünkt Uns der Zeitpunkt nun erschienen zu seyn, wo Landesmütterliche Fürsorge die Schutzblattern-Impfung nicht mehr bloß wie bisher wünschen, aufmuntern und befördern, sondern laut empfehlen und ernstlich alles verhindern und aus dem Wege räumen muß, was ihre Wohlthaten hemmen und vereiteln könnte.

Wir

Wir legen demnach als Regentin und liebende Mutter aller treuen Unterthanen es den Vätern und Müttern, wie auch denen, die bey Verwaiseten deren Stelle vertreten, dringend an das Herz, alle ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch schützende Einimpfung der Kuhpocken vor der Blatternpest sobald als möglich zu sichern, und sich nicht etwa durch Aufschieben, Nachlässigkeit oder Vorurtheile und unvernünftiges Abmathen irre führen zu lassen. Sie würden sonst eine der heiligsten Pflichten, wahre Fürsorge für die ihnen anvertrauten Hülfslosen verletzen, und sich daurende Selbstvorwürfe bereiten. Denn Wir hegen zu der Mehrheit Unserer geliebten Unterthanen das feste Zutrauen, daß ihnen das Leben ihrer Kinder höchst schätzbar ist, daß sie diesen unsterblichen Wesen, denen sie das Daseyn gaben, es nun auch erhalten, und keins der Hülfsmittel versäumen wollen, die ihnen dazu schon seit einigen Jahren angeboten wurden, und künftig noch erleichtert werden sollen. Unterließen die Aeltern oder diejenigen, die ihre Stelle einnehmen, diese vollkommene Pflicht, so würde ihr eigenes Gewissen sie unerbittlich strafen, ihr häusliches Glück für immer vernichtet seyn, und der nagende nicht wieder zu besänftigende Kummer, Mörder ihrer Kinder durch Unterlassung gewesen zu seyn, ihr Grab öfnen und ihren eigenen Tod verfrühen.

Wir lassen es demnach vorerst bey dieser bloßen dringenden Empfehlung in der entschiedenen Hoffnung bewenden, daß sie zum Zweck genügen wird.

Damit aber nicht die natürlichen Blattern demohnerachtet aus dem Auslande, wie leider seit Kurzem mehrmals auf das nachtheiligste geschehen, in hiesiges Fürstenthum gebracht werden, und sich verheerend verbreiten mögen, so verordnen Wir auf das ernstlichste folgendes:

1) ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit erfährt, daß die natürlichen Blattern

in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet es der Obrigkeit anzuzeigen.

2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Polizeydiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jederzeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wann sie in der Nachbarschaft sich zeigt, wie sie deshalb jede Obrigkeit Angesichts dieser Verordnung unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses öfters zu wiederholen und bey jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.

3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Städten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause oder auf einem Hofe ein Blatternkranker befindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungssperre zu unterwerfen, und bey ihrer Amtspflicht alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche das Local heischt und gestattet, und das allgemeine Beste fodert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpolizeylichen Auftrag, jede Exemption, sie sey welcher Art sie wolle, hört dabey auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernstlichen Vorsicht treffen den oder diejenigen, welche den Kranken durch Kuhpocken-Impfung hätten schützen können und sollen.

4) Die Obrigkeiten müssen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung treffen, damit das Blatterngift sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft fortpflanze und verbreite. Dieses geschieht durch Menschen oder Hausthiere, die sich länger oder kürzer in der Krankenkammer aufhalten, durch Kleider, Leib- und Bettwäsche, Trink- oder Eßgeschirr der Kranken, durch jedes Geräth, dessen sie sich bedienen, durch Spielsachen, Papier, Bücher und Geld, und alles mit einem Worte, was sie während der Krankheit berühren, gebrauchen und dadurch schon mit Blatterngift ver-

un-

unreinigen, weshalb dann auch der Kranke möglichst abgesondert, und von allen der Ansteckung noch fähigen Personen getrennt werden muß, auch wer bey ihm bleibt und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ist, wie der Kranke selbst.

5) Einer Familie, in welcher die Blattern ausgebrochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es finde keine Ansteckung mehr Statt, jedes Gewerbe, jede Handthierung bey schwerer Strafe zu untersagen, die Gemeinschaft mit anderen Menschen nach sich ziehen, und muß das angesteckte Haus sowohl durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen den Vorübergehenden bekannt gemacht, als dasselbe nöthigenfalls mit Wache besetzt, durch Gensd'armen-Patronillen beachtet, und den nächsten Sonntag durch Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche, wozu das Haus gehört, die Gemeinde vor jeder Art von Verkehr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigkeit während daurender Sperre die Veranstaltung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derselben ihre nöthigen Bedürfnisse an Speise und Trank, Arzneyen zc. zu erhalten vermögen.

6) Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt wird, es dem Physicus der Stadt oder des Amtes augenblicklich wissen lassen, und mit ihm die näheren Umstände der eintretenden Sperre nach der Lage und Wohnung der Familie, welche das Unglück betroffen hat, verabreden, wie dann jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker, der das Beginnen der Blattern zufällig früher erführe, verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrigkeit keinesweges zu säumen.

7) Da die Sperre eines angesteckten oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fortdauert, bis der Physicus den Obrigkeiten angezeigt hat, daß keine Ansteckung mehr aus demselben zu befürchten sey, so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physicatzugnisses, Kirchen-

Schu-

Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkünfte bey schwerer Strafe besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nächstfolgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauern demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperrten Hause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiteren Ansteckung bey Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-Impfstoff fehle, nun bey willkürlicher Strafe untersagt, und dürfen die Aeltern, wann einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medizinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districts-Obrigkeit davon Unserer Vormundschaftlichen Regierung ungefäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 20ten Julius 1809.

Num.

Num. CXXX.

Circulare an die Aemter, die Nachweisung des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger betreffend, von 1809.

Dem Vernehmen nach werden von einigen Aemtern beym Nachweisen des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger und deren Aufnahme Kleidungen, Betten und geringes Hausgeräthe mit in Anschlag gebracht; das ist aber wider den Geist der Verordnung vom 29ten Januar 1805, darf also nicht weiter geschehen, und nur auf daseyendes Linnen, Garn und vorrätigen Flachs Rücksicht genommen werden. Wornach sich also das Amt N. zu achten hat. Detmold den 3ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Verordnung, die Ertheilung der Pässe betreffend,  
von 1809.

Nach der Verordnung vom 15ten März v. J., die Ertheilung der Pässe betreffend, ist bestimmt, daß die Civilpässe, welche von Einländern zum Reisen nach Frankreich und überhaupt ins ferne Ausland nachgesucht werden, bey der Regierung, die übrigen aber regelmäßig bey den Orts-Obrigkeiten nachgesucht werden müssen.

Fünfter Band.

K f

Da